

Satzung über die förmliche Erweiterung des Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Süd

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Stadt Ludwigshafen am Rhein durch Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2018 folgende Sanierungssatzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet im Stadtteil Ludwigshafen-Süd liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 3,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Erweiterung des Sanierungsgebiets Ludwigshafen Süd festgelegt; die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Ludwigshafen-Süd“ wird beibehalten. Die Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus nachfolgender Regelung. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

§ 2 Grenzen des Sanierungsgebietes

Die Grenze des Erweiterungsgebiets verläuft wie folgt:

Im Norden:

Bleichstraße zwischen Wittelsbachstraße und Grünerstraße, Pfalzgrafenstraße zwischen Grünerstraße und Schützenstraße, Rottstraße zwischen Schützenstraße und Pranckhstraße,

Im Osten:

Grüner Straße zwischen Bleichstraße und Pfalzgrafenstraße, Schützenstraße zwischen Pfalzgrafenstraße und Rottstraße und Pranckhstraße zwischen Rottstraße und Wittelsbachstraße

Im Süden:

Wittelsbachstraße zwischen Bleichstraße und Pranckhstraße

Im Westen:

Wittelsbachstraße zwischen Bleichstraße und Pranckhstraße

§ 3

Zum Sanierungsgebiet gehörende Flurstücke:

Die Erweiterung des Sanierungsgebiets umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Ludwigshafen:

Straße	Flurstück Nr.	Straße	Flurstück Nr.
Bleichstraße 33	822/3	Schützenstraße 2	794/10
Bleichstraße 35	822	Schützenstraße 3	789/2
Bleichstraße 36	822/7	Schützenstraße 4	794/3
Bleichstraße 37	822/5	Schützenstraße 5	787/2
Bleichstraße 38	811/13	Schützenstraße 7	779/2
Bleichstraße 39	811/4	Wittelsbachstraße 36	800/2
Grünerstraße 1	817/3	Wittelsbachstraße 40	798
Grünerstraße 11	817/20	Wittelsbachstraße 42	797/5
Grünerstraße 3	817/4	Wittelsbachstraße 44	797/4
Grünerstraße 5	817/12	Wittelsbachstraße 46	797/3
Grünerstraße 7	817	Wittelsbachstraße 54	787/5
Grünerstraße 9	817/13	Wittelsbachstraße 56	787/6
Pfalzgrafenstraße 41	813/14	Wittelsbachstraße 58	783
Pfalzgrafenstraße 43	765/3	Wittelsbachstraße 64	773/7
Pfalzgrafenstraße 44	817/11	Wittelsbachstraße 66	773/4
Pfalzgrafenstraße 46	811/8	Wittelsbachstraße 68	773/13
Pfalzgrafenstraße 47	813/2	Wittelsbachstraße 70	773/3
Pfalzgrafenstraße 49	813/12	Wittelsbachstraße 74	813/5
Pfalzgrafenstraße 51	813/3	Wittelsbachstraße 84	811
Pfalzgrafenstraße 53	813/4	Wittelsbachstraße 86	811/3
Pranckhstraße 11	795/6	Wittelsbachstraße 88	811/5
Pranckhstraße 13	794/12	Wittelsbachstraße 90	811/16
Pranckhstraße 5	799		811/18
Pranckhstraße 7	797/2		791/2
Pranckhstraße 9	796		765/6
Rottstraße 34	789		815/14
Rottstraße 37	794/11		811/17
Rottstraße 39	794/9		765/4
Rottstraße 43	794/14		811/2
Rottstraße 45	794/7		793/5
Rottstraße 47	794/8		793/3
Rottstraße 49	794/2		793/5
Schützenstraße 1	789/3		793/3
Schützenstraße 11	779		
Schützenstraße 13	776		
Schützenstraße 17	771		

§ 4
Anzuwendendes Sanierungsrecht

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter voller Anwendung der sanierungsrechtlichen Veränderungs- und Verfügungssperre (§ 144 Abs. 1 und 2) durchgeführt. Es erfolgt die Eintragung des Sanierungsvermerks im Grundbuch. Ausgleichsbeträge werden nicht erhoben, stattdessen aber Erschließungsbeiträge. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen. Eine Kaufpreisprüfung erfolgt nicht.

§5
Durchführungsfrist

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2007 wurde die Frist, in der die Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Ludwigshafen-Süd durchgeführt werden soll auf 15 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 01.01.2008 und endet am 31.12.2022. Diese Durchführungsfrist findet auch für die Erweiterung des Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Süd Anwendung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 10.12.2007 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ludwigshafen Süd bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den ...

gez. Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Hinweise

zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ludwigshafen-Süd

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung gelten gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.